

GRUNDSATZERKLÄRUNG

Menschenrechtsstrategie nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln gehört zu unseren wesentlichen Werten und ist in unserer Unternehmensstrategie fest verankert. Dazu gehört, soweit dies auf unser Unternehmen anwendbar ist, die angemessene Einhaltung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß LkSG zu den im Gesetz genannten Risiken:

- M1 Verbot von Kinderarbeit
- M2 Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- M3 Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- M4 Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- M5 Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- M6 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- M7 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- M8 Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- M9 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- M10 Verbot eines über das vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 LkSG ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist
- U1 Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- U2 Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- U3 Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Erwartungen

Wir erwarten von unseren Beschäftigten und Zulieferern in der Lieferkette im Sinne des LkSG, dass diese das Unternehmen bestmöglich unterstützen, um die im Rahmen des Gesetzes beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu erkennen und ihnen in angemessener Weise vorzubeugen und sie ggf. zu beenden oder zu minimieren; insbesondere gilt das für die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Es wird erwartet, dass die Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette im Sinne des Gesetzes das Unternehmen im Risikomanagement, der Risikoanalyse, den Präventions- und Abhilfemaßnahmen und dem Beschwerdeverfahren unterstützen; dies gilt für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette im Sinne des Gesetzes.

Risiken

Risikoanalyse wird nach den Vorgaben des Gesetzes anlassbezogen durchgeführt, diese Grundsatzklärung wird entsprechend überprüft und aktualisiert.

Verfahren

Es werden im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette jährliche und anlassbezogene Risikoanalysen im Einklang mit den Anweisungen und den solche Anweisung vorgehenden

Regelungen des LkSG durchgeführt und deren Ergebnisse angemessen gewichtet und priorisiert. Ausgehend von den Ergebnissen der Risikoanalyse werden den angemessen gewichtet und priorisierten Risiken Präventions- und Abhilfemaßnahmen nach dem Gesetz zugeordnet, deren Wirksamkeit jährlich und anlassbezogen überprüft wird und die bei Bedarf aktualisiert werden. In die genannten Analysen und Maßnahmen beziehen wir auch mittelbare Zulieferer mit ein; insbesondere, wenn uns tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis). Wir unterhalten ein gesetzeskonformes Beschwerdeverfahren. Wir werden die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gesetzeskonform dokumentieren und berichten.

SICK Holding GmbH